

Förderverein Landestheater Mecklenburg e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein hat den Namen **Förderverein Landestheater Mecklenburg e.V.** Sitz des Vereins ist Neustrelitz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein ist ein Förderverein zur Unterstützung des Theaters Neustrelitz. Dabei fühlt sich der Verein der gesamten Theaterregion Neubrandenburg/Neustrelitz verpflichtet. Der Verein hat den Zweck, dem kulturellen Leben dieser Region zu dienen und es durch eigene Veranstaltungen und Angebote zu bereichern. Der Verein hat die Aufgabe, das Kunstverständnis zu wecken und zu vertiefen.

Der Verein soll Zuschauer, Interessenten und Sponsoren für das Theater gewinnen sowie ideell und finanziell die Arbeit des Theaters unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, öffentliche Gebietskörperschaften (Landkreise, Städte, Gemeinden) sowie andere Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sein. Der Beitritt erfolgt durch formlose schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

a) Austritt

Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen. Bei Änderung des Vereinszwecks steht es jedem Mitglied frei, sofort aus dem Verein auszutreten. Eine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.

b) Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dazu gehört auch die wiederholte Nichtleistung des Jahresbeitrages. Eine Mitteilung über den geplanten Ausschluss ist dem Mitglied zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich bekannt zu machen. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstands möglich.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

(3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinzweckes erworben haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) Alle Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Dieser ist spätestens am 1. April eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Für finanzielle Zuwendungen an den Verein kann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Im Einzelfall anfallende Überschüsse, z.B. aus Theaterfahrten, werden wie Spenden behandelt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 6) und der Vorstand (§ 7).

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschließt oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Satzungsänderungen,
- b) Jahresbericht, Jahresabschluss, Rechnungsprüfungsbeschluss und -bericht,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Festlegung des Jahresbeitrags für Mitglieder,
- e) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) die Auflösung des Vereins.

Ferner obliegt der Mitgliederversammlung

- g) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- h) die Wahl des Vorsitzenden und
- i) die Wahl der Rechnungsprüfer.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der vollständigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Ergänzung muss entsprochen werden, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die Anträge zur Änderung entsprechend Absatz (3) den Mitgliedern rechtzeitig schriftlich im Wortlaut mitgeteilt wurden.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das insbesondere alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach außen. Er hat die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbstverantwortlich nach Gesetz und den Regelungen dieser Satzung zu führen. Er kann Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Reisekosten werden nicht erstattet.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn die anwesenden Mitglieder dem einstimmig zustimmen. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied zu benennen, welches in der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt werden muss.

(4) Zum Aufgabengebiet des Vorstands gehört insbesondere

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Erstellung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses,
- c) die Buchführung und die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- d) die Übermittlung satzungsändernder Beschlüsse an das zuständige Finanzamt und Amtsgericht (Vereinsregister),
- e) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- f) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Im Übrigen hat der Vorstand alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

§ 8 Finanzwesen

(1) Die Rechnungs- und Haushaltsführung obliegt dem Schatzmeister. Er verwaltet die laufenden Einnahmen und Ausgaben nach den Weisungen des Vorstandes und hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Bücher ordnungsgemäß zu führen. Jede ordentlichen Mitgliederversammlung hat er eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres vorzulegen. Auf Vorschlag der Rechnungsprüfer erteilt ihm die Mitgliederversammlung Entlastung.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt zeitgleich mit den Vorstandswahlen zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, mindestens am Schluss des Geschäftsjahres und nach ihrem Ermessen auch während des laufenden Geschäftsjahres Kasse und Bücher zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung wird die Mitgliederversammlung informiert.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder dies auf einer Mitgliederversammlung beschließt. Wird die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit nicht erreicht, muss erneut fristgemäß mit Tagesordnung eingeladen werden. In dem neuen Termin genügt die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Theater- und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz bzw. einem Nachfolge-, Tochter- oder neuen Rechtsträger, welcher das Landestheater Mecklenburg in Neustrelitz betreibt.

*Die Satzung wurde beschlossen auf der
Mitgliederversammlung am 05.06.2012*

[Handwritten signature]